

Sachverhalt

K will sich einen neuen Gebrauchtwagen der Marke VW Passat zulegen. Zu diesem Zweck sucht er mehrere Händler in Köln und Umgebung auf. In Hürth-Hermülheim wird ihm von V ein verlockendes Angebot gemacht. K ist begeistert, denn der Kaufpreis liegt mit 20.000 Euro deutlich (3.000 Euro) unter dem Listenpreis. Dennoch will K sich noch nicht sofort entscheiden; er erklärt V, dass er zuerst noch mit seiner Frau sprechen müsse. Er rufe "morgen früh sofort an", ob er den besichtigten Wagen erwerben wolle. Dies geschieht dann auch gegen 9.00 Uhr. V und K einigen sich, dass K am Nachmittag vorbei kommen solle, damit der Wagen auf ihn zugelassen werden könne. Des weiteren einigen sich V und K über die Art der Zahlung. Als K am Nachmittag erscheint, erklärt ihm V, es sei ihm sehr peinlich, aber sein Angestellter A habe den Wagen gegen Mittag an einen Händler in Essen verkauft, der den Wagen gegen Barzahlung sofort mitgenommen habe. Ein Versuch des V, den Pkw zurück zu erwerben, wird von dem Händler abgelehnt, weil er ihn selbst für einen Käufer erworben habe; er stehe "im Wort; da geht nichts". Auf ein anderes Angebot des V will K sich nicht einlassen, weil es ihm nicht zusagt.

Er verlangt von V Schadensersatz. Mit Recht ?

Abwandlung

Wie ist zu entscheiden, wenn der VW Passat von A bereits um 8.30 Uhr an den Händler veräußert wurde ?

Zeit : 80 Minuten